

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. September 2013	Nr. 31
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage 2	420
- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften Vom 14. März 2013.....	
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften Vom 14. März 2013.....	422

**Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage 2
- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor- Studiengang
Altertumswissenschaften**

Vom 14. März 2013

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I - Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich- Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

Die Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor- Studiengang Altertumswissenschaften wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In der Studiengangsvariante „Deutsch-Französischer Studiengang Klassische Archäologie“, die auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes und der Universität Paris 1 durchgeführt wird, führt die Université Paris 1 die Prüfungen des Studienjahrs in Paris nach ihren Bestimmungen durch und bescheinigt die Ergebnisse gegenüber dem gemeinsamen Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge in angemessener Weise.“

2. In § 29 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend ist die Struktur des Studiums in der Studiengangsvariante „Deutsch- Französischer Studiengang Klassische Archäologie“, die sich in drei Studienabschnitte von jeweils einem Jahr gliedert. Das erste und dritte Studienjahr werden in Saarbrücken und das zweite in Paris absolviert.“

3. In § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In der Studiengangsvariante „Deutsch-Französischer Studiengang Klassische Archäologie“ setzt der Eintritt in einen neuen Studienabschnitt (Studienortswechsel zu Beginn des zweiten und dritten Studienjahrs) jeweils voraus, dass alle Pflichtmodule, die nach den Angaben zur Regelstudienzeit in den vorausgegangenen Studienabschnitten zu absolvieren sind, erfolgreich abgeschlossen wurden. Der Nachweis darüber ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Studienabschnitts zu erbringen, um zu den jeweiligen Teilprüfungen zugelassen zu werden. Lateinkenntnisse der Stufe 3 und zusätzlich Französischkenntnisse (entsprechend Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) müssen spätestens zum Wechsel nach Paris (Beginn 2. Studienjahr nach Regelstudienzeit) nachgewiesen werden. Zum Erwerb fehlender Sprachkenntnisse sieht der Studiengang ein Modul (8 CP) im ersten Studienabschnitt vor. Absatz (2) gilt nicht.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 19. August 2013

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber